



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

04.06.2009 .
Seite 1 von 6

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen
Landräte/Landrätinnen
- Untere Fischereibehörden -

über die:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
- Obere Fischereibehörden-

Aktenzeichen
III - 2 – 760.44.00.00
bei Antwort bitte angeben
Frau Karin Schindehütte
Telefon 0211 4566-780
Telefax 0211 4566-947
schindehuette@munlv.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

**Vollzug des Fischereirechts zur Umsetzung der Verordnung (EG)
Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.9.2007 mit Maßnahmen zur Wie-
derauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (EU-Aal-
Verordnung, ABl. der EU Nr. L 248, S. 17)**

Mit Runderlass vom 13. März 2009 (III-4 – 615.12.20.12) haben die unteren und höheren Landschaftsbehörden bereits Hinweise zur artenschutzrechtlichen Unterschutzstellung des Europäischen Aals im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erhalten. Die nachstehenden Hinweise beziehen sich auf die anzuwendenden Regelungen der EU-Aal-Verordnung (Aal-VO; siehe Anlage 1) und auf die diesbezüglich vorgesehenen Änderungen in der Landesfischereiordnung (LFischO). In der Aal-VO werden die Rahmenbedingungen festgelegt für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Aal-Bestandes in den Gewässern der Gemeinschaft (vgl. Art. 1). Die wesentlichen Regelungs-Instrumente sind bereits im Runderlass vom 13. März 2009 aufgeführt (Art. 2, 10 und 11).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Aal-Bewirtschaftungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach Art. 2 der Aal-VO sind für Nordrhein-Westfalen verschiedene Schutzmaßnahmen für den Aal vorgesehen.

In Bezug auf **nicht-fischereiliche Maßnahmen** verweise ich an dieser Stelle auf den veröffentlichten Runderlass des MUNLV vom 26.1.2009 (IV-2 – 50 32 67) zur Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen (SMBl 770) sowie den Entwurf des Maßnahmenprogrammes zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (weitere Informationen / Download unter <http://www.flussgebiete.nrw.de>).

Die Aal-Bewirtschaftungspläne sehen für Nordrhein-Westfalen folgende **fischereiliche Schutzmaßnahmen** vor:

a) Neue Schonmaße und -zeiten

Mit Inkrafttreten der geänderten LFischO sollen folgende Regelungen für die Entnahme von Aalen gelten

- landesweites **Mindestmaß von 50 cm**
- **Schonzeit vom 1.10.-1.3.** für den Rheinhauptstrom.

Die Fischereiberechtigten, Fischereirechtsinhaber, Fischereipächter und Fischereierlaubnisscheininhaber werden schon jetzt gebeten, danach zu verfahren.

b) Aal-Besatz

Aal-Besatzmaßnahmen sollen mindestens im Umfang der letzten drei Jahre fortgeführt werden. Dabei können die Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Fischereiabgabe und (voraussichtlich ab 2010) aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF) in Anspruch genommen werden (siehe <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/fischerei/foerderung>). Anträge sind bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (LWK, Bonn) zu stellen. Der Besatz-Förderung ist ein sogenanntes Kulissensystem zugrunde gelegt (siehe Tab. 1).

Weiterhin wird **Aalbesatz zukünftig dokumentiert** (vgl. Meldeformular zum Aal-Besatz, Anlage 2). Dieses Instrument dient dem Nachweis der rechtmäßigen Verwendung von Fördermitteln (EFF, Fischereiabgabe)



und der Erhebung von Daten im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der nationalen Aalbewirtschaftungspläne . Seite 3 von 6

Die Besatzdokumente werden jährlich zum 30.10. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Fachbereich 26 übermittelt. Die Aaldaten werden dort in eine Besatzdatenbank aufgenommen und nach Prüfung bis zum 31.12. zusammengefasst an die oberen Fischereibehörden und das MUNLV, Ref. III-2, übermittelt.

Tab.1: Kulissensystem zur Aal-Besatzförderung (WKA= Wasserkraftanlage)

Kulisse	Barrieren	Besatzförderung	Förderquellen ¹⁾
1a	barrierefrei in NRW	Förderung	50% EFF EG / 50% Land
1b	1 WKA; + das westdeutsche Kanalsystem	Förderung	25% EFF EG / 25% Land
2a	2 WKA	evtl. Förderung	0% EFF EG / 25% FiAbg
2b	3+ WKA	mittelfristige Förderung ²⁾	(0% / 0%)
2c	abgeschlossene Gewässer ohne Zugang	keine Förderung	0% / 0%

¹⁾ Sollten keine EFF-Mittel zur Verfügung stehen, wird der Aalbesatz wie bisher aus Mitteln der Fischereiabgabe finanziert.

²⁾ Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe in 2009 wie bisher, Neuentscheidung im Rahmen der ersten Sitzung des Fischereibeirates 2010 auf der Grundlage der in 2009 gesammelten Informationen zu den Besatzaktivitäten und zur Verfügbarkeit von Besatzmaterial

2. Kontroll- und Fangüberwachung

Für die Kontroll- und Fangüberwachung nach Art. 10 der Aal-VO sollen besondere Regelungen für die Hegeverpflichteten eingeführt werden. Nach LFischG als hegeverpflichtet gelten Fischereiberechtigte und Fischereipächter sowie Fischereirechtsinhaber, soweit diese selbst die Fischerei ausüben.

Der **gewerbliche Fang von Aalen** ist durch ein tagesgenau zu führendes Fangprotokoll (Anlage 3) zu dokumentieren.

Diese Protokolle werden jährlich zum 30.11. gesammelt und den oberen Fischereibehörden zur Verfügung gestellt, die so feststellen kann, welche Aalmengen dem Bestand gewerblich entnommen wurden. Die Aaldaten werden mit einer fachlichen Bewertung, die sich auch auf die



Rechtmäßigkeit der Entnahme bezieht, bis zum 31.12. an das MUNLV, Ref. III-2, übermittelt. Seite 4 von 6

Der **Fang von Aalen durch Angelfischer** wird bereits heute im Wesentlichen mit der Abgabe von Fanglisten für alle Fischarten von den Genossenschaften dokumentiert.

Art. 11 Abs. 2 der Aal-VO wird zum Anlass genommen, für die Hegeverpflichteten das Führen dieser Fanglisten im Rahmen der Änderung der LFischO **verpflichtend** einzuführen (Muster, siehe Anlage 4). Falls dieses Verfahren keine hinreichend genaue Schätzung der Aalfänge durch die Freizeitfischerei ermöglicht, ist beabsichtigt, diese Verpflichtung auf alle Erlaubnisscheininhaber auszudehnen.

Die Genossenschaften stellen die eingegangenen Fanglisten und ggf. eine ergänzende **Schätzung** der durch Angler entnommenden Aalmengen dem LANUV, Fachbereich 26, jährlich zum 28.02. zur Verfügung. Die Daten zur Aalentnahme werden von dort mit einer fachlichen Bewertung bis zum 31.03. an die oberen Fischereibehörden und das MUNLV, Ref. III-2, übermittelt.

Die **Aal-Fangrechte** werden weiterhin von den Hegeverpflichteten im Rahmen von Pacht- und Erlaubnisverträgen erteilt. Die Hegeverpflichteten übermitteln einmal jährlich zum 30.11. die Anzahl der erteilten Fangrechte, aufgeteilt nach Erwerbs- und Angelfischern an die Fischereibehörden.

3. Registrierung von Fischereifahrzeugen und Erwerbsfischern / Erstvermarktern

Nach Art. 11 der Aal-VO wird ein Verzeichnis aller Fischereifahrzeuge und Erwerbsfischer / Erstvermarkter, die zum Aalfang berechtigt sind, benötigt. Ich gehe davon aus, dass in NRW nur die gewerblichen Aal-Fischer oder Aal-Betriebe als Erstvermarkter in Frage kommen. Die oberen Fischereibehörden legen ein solches Verzeichnis mit fortlaufenden **Registriernummern** nach den Mustern in Anlage 5 und 6 an, halten dies auf dem jeweils aktuellsten Stand und übermitteln diesen dem MUNLV, Ref. III-2. In diesem Zusammenhang sind alle betrefte-



nen Erwerbsfischer fortan verpflichtet, sich und ihre Fischereifahrzeuge in das Register aufnehmen zu lassen. Seite 5 von 6

4. Handel mit Aalen

Für die Vermarktung des Aals als besonders geschützte Art gilt, dass der Erstvermarkter (Fischer), Händler und Käufer auf Verlangen der unteren Landschaftsbehörde nachzuweisen hat, dass die entsprechenden Exemplare nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben erworben und – falls sie von außerhalb der EG stammen – in diese legal eingeführt wurden. Dabei gilt der Grundsatz der „freien Beweisführung“, d.h. es kann jedes geeignete Beweismittel vorgelegt werden. Im Falle der Einfuhr sind dies die Einfuhrgenehmigungen.

Zur Erfüllung der Nachweispflicht des legalen Erwerbs (CITES) im in-nergemeinschaftlichen Handel sollen die Registriernummern (vgl. Nr. 3) der registrierten und legal im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne fischenden Betriebe verwendet werden. Die **Registriernummer muss auf allen Begleitdokumenten des Verkaufs und Transportes von Aalen** vermerkt sein (vgl. auch Runderlass vom 13.03.2009, Az. III-4 – 615.12.20.12). Dies gilt auch für Aal aus anderen Mitgliedstaaten, der in Deutschland vermarktet wird. Außerdem wird ein Zusatz empfohlen: „Die gelieferten Aale sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 rechtmäßig der Natur entnommen worden.“ oder „Die gelieferten Aalerzeugnisse sind aus Aalen hergestellt worden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr.1100/2007 rechtmäßig der Natur entnommen wurden.“

Für den Fall einer beabsichtigten Ausfuhr von Aalen in Staaten außerhalb der EU reicht der Genehmigungsbehörde (Bundesamt für Naturschutz) die Angabe einer zugewiesenen Registriernummer nicht aus. In diesen Fällen muss die untere Landschaftsbehörde die Ausstellung einer so genannten **Vorlagebescheinigung** prüfen, die dann dem Bundesamt für die Genehmigung der Ausfuhr vorgelegt werden kann.

Für den gewerbsmäßigen **Handel mit Aalen** - besonders im Zusammenhang mit der Aquakultur – gilt zudem eine artenschutzrechtliche



Buchführungspflicht nach § 6 Abs.1 BArtSchV, d.h. es muss ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung geführt werden. Die Muster in den Anlagen 8 und 9 erfüllen diese Anforderungen, die mit der Änderung der LFischO verbindlich vorgegeben werden sollen. Durch diese im Fischereirecht geplante Regelung wird eine gleichwertige Buchführung eingeführt, so dass die artenschutzrechtliche Buchführung entfällt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BArtSchV).

Seite 6 von 6

Im Auftrag

Schindehütte

Gültigkeitsdauer: Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit mit dem Inkrafttreten der geänderten LFischO.